

# Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt

Fortschreibung für den Zeitraum ab 2022

## Inhalt

|                                                                                             |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung.....                                                                          | 3  |
| 2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....                                                       | 3  |
| 3. Allgemeine Ziele.....                                                                    | 5  |
| 4. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.....                                            | 6  |
| 5. Entsorgungsstruktur und Entsorgungssicherheit .....                                      | 8  |
| 6. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich<br>Mengenentwicklungen ..... | 12 |
| 6.1. Hausmüll .....                                                                         | 12 |
| 6.2. Sperrmüll .....                                                                        | 14 |
| 6.3. Bioabfälle .....                                                                       | 16 |
| 6.3.1. Biotonne.....                                                                        | 16 |
| 6.3.2. Eigenkompostierung.....                                                              | 18 |
| 6.3.3. Grünabfälle.....                                                                     | 19 |
| 6.4. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) .....                                               | 22 |
| 6.5. Sonderabfall-Kleinmengen .....                                                         | 23 |
| 6.6. Elektro- und Elektronikaltgeräte .....                                                 | 25 |
| 7. Verpackungsabfälle .....                                                                 | 27 |
| 7.1. Glas .....                                                                             | 27 |
| 7.2. Leichtverpackungen (LVP) .....                                                         | 29 |
| 8. Wertstoffhöfe.....                                                                       | 30 |
| 9. Deponie.....                                                                             | 32 |
| 10. Gebührenstruktur .....                                                                  | 35 |
| 11. Zusammenfassung der Änderungen ab 2022 .....                                            | 37 |

## 1. Einleitung

Vor mehr als 20 Jahren wurde die kommunale Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt Erfurt erstmals im "Abfallwirtschaftsplan der Stadt Erfurt" von 1993 thematisiert. Seit dem Jahr 2006 gibt es das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Erfurt, in dem die Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft dargestellt werden.

Das Abfallwirtschaftskonzept wurde zuletzt mit dem im Jahr 2015 beschlossenen "Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Erfurt – Fortschreibung für den Zeitraum ab 2016" (DS 0897/15) einschließlich des im Jahr 2016 als Teilkonzept dazu beschlossenen Deponiekonzeptes (DS 0698/16) aktualisiert.

Mit der "Information zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021" (DS 1231/18) wurde der Erfurter Stadtrat hinsichtlich der Beibehaltung der konzeptionellen Grundlagen in Kenntnis gesetzt.

Es ist nunmehr an der Zeit, das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurden die vorhandenen Erfassungssysteme und Verwertungsangebote unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie der Vertretbarkeit der damit verbundenen Kosten auf den Prüfstand genommen. Es gilt, die Anforderungen der Kreislaufwirtschaft umzusetzen und Zielstellungen für die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Erfurt neu zu formulieren.

Mit Vertretern der Fraktionen des Erfurter Stadtrates sowie den beauftragten Dritten wurden die Entsorgungsleistungen der öffentlichen Abfallentsorgung sowie der aus Sicht der Verwaltung bestehende Handlungsbedarf für den Zeitraum ab 2022 erörtert.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2020 wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) novelliert, welches auf eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft durch Vermeidung und vor allem Recycling von Abfällen zielt.

Unverändert gilt jedoch die fünfstufige Abfallhierarchie mit der Rangfolge

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge sollen diejenigen Maßnahmen Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

In diesem Zusammenhang sind auch die technischen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme zu beachten.

Die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Landeshauptstadt Erfurt bildet Abschnitt 4 des KrWG i. d. F. vom 9. Dezember 2020.

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - ThürAGKrWG i. d. F. vom 18. Dezember 2018 sind in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG.

Die Grundsätze bzw. die Grundpflichten der Abfallbewirtschaftung gelten auch für die örE.

Für den örE bestehen insbesondere folgende Pflichten:

- gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen,
- die überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen unter Beachtung von § 7 Abs. 4 KrWG nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen,
- die getrennte Sammlung von in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Abfällen nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG,
- die Abfallberatung im Rahmen der dem örE übertragenen Aufgaben nach § 46 Abs. 1 KrWG.

Das ThürAGKrWG konkretisiert die Pflichten des örE wie folgt:

- Bestellen eines oder mehrerer Abfallberater gemäß § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG zur Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht nach § 46 Abs. 1 KrWG,

- Einrichten einer Kleinmengensammlung für gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG gemäß § 7 ThürAGKrWG (Sonderabfall-Kleinmengensammlung),
- in Wahrnehmung der Pflichten des öRE nach § 20 KrWG gemäß § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG Abfälle zu beseitigen, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert wurden, insbesondere auf den Grundstücken, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstückes zu dulden hat,
- gemäß § 10 ThürAGKrWG jährliche Abfallbilanzen nach § 21 KrWG zu erstellen und an die zuständige Behörde zu übergeben,
- gemäß § 11 ThürAGKrWG Abfallwirtschaftskonzepte unter Berücksichtigung der Abfallbilanzen und des bestehenden (Landes-)Abfallwirtschaftsplans alle sechs Jahre zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Insbesondere durch das KrWG auf Bundes- und dem ThürAGKrWG auf Landesebene ist der rechtliche Rahmen für die Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung gesetzt.

Durch den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) ist dieser Rahmen weiter auszufüllen.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt regelt die bestehenden Überlassungspflichten und bestimmt die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung. Sie zeigt die Entsorgungswege für die haushaltsüblichen Abfallarten auf.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung.

### 3. Allgemeine Ziele

Die nachfolgend genannten Ziele liegen auch den Überlegungen und Planungen dieser Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt zu Grunde.

In Umsetzung der in § 20 KrWG genannten Aufgaben der öRE ist eine geänderte Priorisierung wie folgt erforderlich:

- Die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt sind insbesondere durch die/den noch zu bestellende/n Abfallberaterin/Abfallberater über Möglichkeiten zur Abfallvermeidung sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen zu beraten.

- Die Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Verwertung und Beseitigung.
- Nicht vermeidbare Abfälle sollen einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verwertung zugeführt werden.
- Nicht verwertbare Abfälle sind grundsätzlich direkt der Restabfallbehandlung zuzuführen.
- Die Entsorgungssicherheit für die anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle ist langfristig zu sichern.
- Es ist Einfluss darauf zu nehmen, dass die vertraglich gebundenen Entsorgungsanlagen so ausgelastet werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.
- Durch geeignete betriebswirtschaftliche Maßnahmen sind Kostensenkungen und damit Gebührenreduzierungen anzustreben.
- Das Gebührensystem soll Vermeidungsanreize geben und eine möglichst gerechte Verteilung der Kosten gewährleisten.
- Die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt sind umfassend und korrekt über die vorhandenen kommunalen Entsorgungsmöglichkeiten und rechtzeitig über vorgesehene Änderungen zu informieren.

## 4. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

Durch Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin für die Belange der Abfallvermeidung und der getrennten Erfassung von Abfällen sensibilisiert.

Die vorhandenen Instrumente der Abfallberatung werden beibehalten bzw. ausgebaut. Verstärkt wird auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit den bei ihnen anfallenden Abfällen hingewiesen, insbesondere bei der Selbstverwertung von Bioabfällen.

### **Abfallkalender**

Der Abfallkalender für die Erfurter Haushalte stellt ein langjährig bewährtes Instrument der Abfallberatung dar.

Seit dem Jahr 2012 steht ein Online-Abfallkalender zur Verfügung, dem die jeweiligen Entsorgungstermine entnommen werden können.

Der Abfallkalender in Form der Broschüre, auf dessen obligatorische Verteilung an alle Haushalte bereits seit 2012 verzichtet wird, erschien letztmalig im Jahr 2018. Bürgerinnen und Bürger, welche keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten seitdem auf Nachfrage einen grundstücksbezogenen Ausdruck aus dem Online-Kalender zugesandt. Diese Verfahrensweise wird grundsätzlich beibehalten.

Seit 2015 bietet die Stadtwerkegruppe unter dem Begriff "Abfall-App **Erfurt**" die kostenlose App für den Abfallkalender an.

Der Umfang der mobilen Abfall-App wurde seitdem deutlich erweitert. Ergänzend zur Anzeige der Entleerungstage für die Abfallbehälter sind nun auch die Termine für die Weihnachtsbaumabholung und der Biotonnenreinigung dargestellt. Des Weiteren werden auch Ansprechpartner bei der Abfallentsorgung, das Abfall-ABC, Formulare, sowie ein Gebührenrechner angezeigt.

Der Online-Service der SWE Stadtwirtschaft GmbH wurde ausgebaut, so dass für die Erfurter Haushalte die Möglichkeit besteht, Sperrmüll sowie große Elektroaltgeräte auch Online zur Abholung anzumelden. Diese Verfahrensweise wird grundsätzlich beibehalten.

### **Abfallratgeber**

Seit dem Jahr 2014 gibt es die Broschüre "Abfallratgeber der Landeshauptstadt Erfurt".

Der Abfallratgeber enthält Informationen zu den von der Stadt Erfurt angebotenen Entsorgungsleistungen sowie Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen.

Der Abfallratgeber hat mehrere Jahre Gültigkeit und wird nur bei Bedarf aktualisiert, was zuletzt im Jahr 2018 erfolgte. Der Überarbeitungsbedarf ist erneut zu prüfen, wobei auch zu betrachten ist, ob im Zeitalter der Digitalisierung noch der Druck einer Broschüre erforderlich ist. Der Abfallratgeber ist derzeit in den Servicestellen der SWE Stadtwirtschaft GmbH und der Stadt Erfurt erhältlich.

### **Flyer**

In einem übersichtlich und knapp gehaltenen Flyer wird über das Thema Abfalltrennung im Haushalt informiert.

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen des Projektes "Fremde werden Freunde" erstmals fremdsprachige Versionen entwickelt.

Zwischenzeitlich ergänzt durch Ausgaben in weiteren Sprachen, steht dieser Flyer derzeit in deutscher, englischer, französischer, russischer, italienischer, spanischer, türkischer, vietnamesischer und arabischer Sprache zur Verfügung. Geplant ist die Erarbeitung des Flyers auf Polnisch, Dari-Persisch und Thailändisch.

### **Persönliche Beratung**

Die Mitarbeiter des Umwelt- und Naturschutzamtes sowie die Mitarbeiter der SWE Stadtwirtschaft GmbH im Kundendienstzentrum haben täglich vielfältige Beratungsleistungen rund um das Thema Abfall zu erbringen.

Seitens der Bürgerinnen und Bürger wird speziell die Abfallberatung häufig gewünscht. Dabei geht es sowohl um Informationen zum richtigen Umgang mit den in Haushalten anfallenden Abfällen (einschließlich Elektroaltgeräten) als auch um das Aufzeigen von Möglichkeiten der Wiederverwendung oder Verwertung bzw. Vermeidung. Diese persönliche Beratung erfolgt bislang überwiegend auf Anfrage. Ein aktives Zugehen auf die Erfurter Bürger bzw. die Hausverwaltungen ist eher die Ausnahme.

Dies wird sich durch die Tätigkeit einer Abfallberaterin/eines Abfallberaters ändern, die/der sich speziell mit der Beratung der Bürger bzw. Haushalte befassen wird, wobei das auch vor Ort geschehen soll.

Es ist geplant, dass die neu geschaffene Stelle (bestellter Abfallberater i. S. v. § 3 Abs. 2 ThürAGKrWG) noch im Jahr 2021 besetzt wird.

### **Presse- und Internetinformationen**

Das Amtsblatt der Stadt Erfurt wird genutzt, um die Erfurter Bürgerinnen und Bürger ortsüblich zu ausgewählten Themen oder über Termine und wichtigen Änderungen in Bezug auf die Abfallentsorgung zu informieren.

Die Möglichkeit, Informationen rund um das Thema Abfall über das Internet zu übermitteln, wird zunehmend genutzt. Durch die Tätigkeit der Abfallberaterin/des Abfallberaters soll dieses Informationsangebot weiter ausgebaut werden.

Unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) und [www.stadtwerke-erfurt.de](http://www.stadtwerke-erfurt.de) finden die Erfurter Bürgerinnen und Bürger alles zu den kommunalen Entsorgungsleistungen der Stadt Erfurt bzw. den speziellen Dienstleistungen der Unternehmen der Stadtwerkegruppe.

## **5. Entsorgungsstruktur und Entsorgungssicherheit**

Die Stadt Erfurt betreibt die öffentliche Abfallwirtschaft nach Maßgabe der Gesetze und der geltenden Abfallwirtschaftssatzung als öffentliche Einrichtung.

Im Vordergrund steht

- die Daseinsvorsorge für die Bürger und
- die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

Die Abfallentsorgung ist elementarer Bestandteil der Abfallwirtschaft und umfasst die Sammlung, den Transport sowie die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Sammlung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie der getrennt erfassten Wertstoffe erfolgt mit entsprechenden Sammelsystemen die in Form von Hol- oder Bringsystemen den Erfurter Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen.

## **Holsysteme**

Beim Holsystem werden die Abfälle durch den Abfallerzeuger lose oder in den von der Stadt festgelegten Abfallbehältern gemäß den Regelungen der AbfWSt bereitgestellt und an seinem Grundstück vom Entsorgungsunternehmen abgeholt.

Regelmäßig werden im Holsystem folgende Abfallarten in getrennten Behältersystemen getrennt gesammelt und transportiert:

- Hausmüll,
- Bioabfall einschließlich Grünabfall,
- Papier/Pappe/Kartonagen,
- Leichtverpackungen (im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG).

Nach Anmeldung werden im Holsystem folgende Abfallarten in haushaltsüblichen Mengen getrennt gesammelt und transportiert:

- Sperrmüll,
- Haushaltsschrott,
- Elektrogroßgeräte.

Des Weiteren werden im Holsystem einmal im Jahr Weihnachtsbäume gesammelt.

## **Bringsysteme**

Beim Bringsystem schafft der Abfallerzeuger seine Abfälle zu Behältern an zentralen Standplätzen bzw. zu zentralen Annahmestellen.

Im Bringsystem werden in Erfurt folgende Abfallarten in getrennten Behältersystemen an Standplätzen und/oder Annahmestellen sowie Wertstoffhöfen getrennt erfasst:

- Grünabfall,
- Papier/Pappe/Kartonagen (PPK),
- Glasverpackungen, getrennt nach Weiß-, Grün, Braunglas (im Auftrag der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG).

Weiterhin können Sonderabfall-Kleinmengen, Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräte an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Für Sonderabfall-Kleinmengen findet außerdem zwei Mal im Jahr eine mobile Sammlung (Schadstoffmobil) statt.

Die getrennte Erfassung weiterer Abfallarten ist nicht vorgesehen.

## **Beauftragte Dritte**

Zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgabe zur Abfallentsorgung bedient sich die Stadt Erfurt

- der SWE Stadtwirtschaft GmbH (SWE SW GmbH) und
  - der SWE UmweltService GmbH (ehem. Thüringer UmweltService GmbH -TUS GmbH)
- als beauftragte Dritte.

Vertragliche Grundlagen dafür sind:

- der Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Erfurt und der SWE SW GmbH vom 07.06.1994,
- der Ergänzungsvertrag zum Entsorgungsvertrag vom 16.05.2006,
- der TUS-Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und der TUS GmbH (jetzt SWE UmweltService GmbH) in der geänderten Fassung vom 25.11.2009.

Die SWE SW GmbH ist mit der Durchführung folgender abfallwirtschaftlicher Aufgaben im Gebiet der Stadt Erfurt betraut:

- Einsammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall,
- getrennte Bioabfallsammlung aus privaten Haushalten,
- Sperrmüll- und Haushaltschrottsammlung,
- Sonderabfall-Kleinmengensammlung,
- getrennte Erfassung von Grünabfällen aus privaten Haushalten,
- getrennte Erfassung von PPK aus privaten Haushalten,
- Einsammlung und Transport von Elektrogroßgeräten,
- Bewirtschaften von Grünabfallannahmestellen und Grüncontainerstandplätzen,
- Betreiben von Wertstoffhöfen,
- Rekultivierung und Nachsorge der Deponie.

Die Entsorgung/Behandlung der von der SWE SW GmbH eingesammelten Abfallarten Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt in der im Oktober 2006 in Betrieb genommenen Restabfallbehandlungsanlage (RABA) der SWE UmweltService GmbH am Standort Schwerborner Straße.

Die RABA hat die Deponie als wichtigste Entsorgungsanlage für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der Stadt Erfurt abgelöst.

Errichtet wurde die RABA als Kombinationsanlage, bestehend aus einer mechanischen Vorbehandlung sowie einer biologischen Abfallbehandlungsanlage und einer energetischen Verwertungsanlage mit einer Gesamtkapazität 97.000 Mg/a. Im Jahr 2013 wurde diese Kapazität um 25.000 Mg/a für die Behandlung von Klärschlamm erhöht (Klärschlamm-trocknung, Klärschlamm-Mitverbrennung).

Auf der Grundlage der Zweckvereinbarung zur Restabfallbehandlung diente die RABA sowohl der Stadt Erfurt als auch den Gebietskörperschaften Stadt Weimar und Landkreis Weimarer Land als Entsorgungsanlage für kommunale Abfälle.

Seit Juni 2020 liefert nur noch die Stadt Erfurt kommunalen Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnlichen Abfall in die RABA.

Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen des Fehlens der kommunalen Abfälle aus der Stadt Weimar und dem Landkreis Weimarer Land, nahm die Anlagenbetreiberin den Anlagenteil für die biologische Behandlung im Juni 2020 außer Betrieb. Weitere Gründe für die Außerbetriebnahme sind der Rückgang des Anteils an biologisch abbaubaren Bestandteilen im Hausmüll durch die flächendeckende Bereitstellung der Biotonne in der Stadt Erfurt sowie der bauliche Zustand bzw. der Verschleiß der Rotteboxen.

Die vorhandene Kapazität der RABA sichert die ordnungsgemäße Behandlung/Verwertung des im Auftrag der Stadt Erfurt eingesammelten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls und Sperrmülls in einer Menge von 45.500 Mg/a.

Gemäß TUS-Vertrag ist die SWE UmweltService GmbH von der Stadt Erfurt beauftragt, die Restabfallbehandlung für Abfälle aus der Stadt Erfurt durchzuführen. Durch die RABA und den TUS-Vertrag sowie den Entsorgungsvertrag mit der SWE SW GmbH ist die Entsorgungssicherheit für die Stadt Erfurt gewährleistet.

Die Verwertung der von der SWE SW GmbH getrennt gesammelten kommunalen Bio- und Grünabfälle erfolgt durch die SWE Verwertung GmbH in der Trockenfermentationsanlage (TROFA) und in der Grünabfallkompostierungsanlage. Beide Anlagen befinden sich am Standort Stotternheimer Chaussee.

In der TROFA, die für eine Verwertung von 23.500 Mg/a biologisch abbaubaren Abfällen genehmigt ist, werden Bioabfälle stofflich verwertet, wobei das dabei entstehende Biogas zur Energiegewinnung genutzt wird.

Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der SWE SW GmbH und der SWE Verwertung GmbH werden in den kommenden Jahren ca. 14.500 Mg/a über die Biotonne der Stadt Erfurt eingesammelte Bioabfälle in der TROFA verwertet.

Die Grünabfallkompostierungsanlage hat eine genehmigte Kapazität für die stoffliche Verwertung von 25.000 Mg/a Grünabfällen.

Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der SWE SW GmbH und der SWE Verwertung GmbH werden in den kommenden Jahren ca. 10.000 Mg/a im Auftrag der Stadt Erfurt getrennt gesammelte Grünabfälle über die Kompostierungsanlage verwertet.

Die im Auftrag der Stadt Erfurt von der SWE SW GmbH eingesammelten sonstigen Abfälle (PPK, Sonderabfall-Kleinmengen und Haushaltsschrott) werden zur ordnungsgemäßen Entsorgung dafür zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zugeführt.

Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der SWE SW GmbH und der KG Ludwig Melosch Vertriebs-GmbH & Co.KG werden die im Auftrag der Stadt Erfurt getrennt gesammelten PPK-Abfälle verwertet.

## 6. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Mengenentwicklungen

Um eine Entwicklungstendenz bei den angefallenen Abfällen aufzuzeigen, werden die Abfallmengen der letzten 7 Jahre für die einzelnen Abfallarten betrachtet und entsprechende Prognosen abgeleitet.

### 6.1. Hausmüll

Hausmüll wird im Holsystem über die gemäß AbfWSt zugelassenen Abfallbehälter (graue Tonne) entsorgt. Die Entleerung der Behälter erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich. Auf Grund der gewachsenen Siedlungsstrukturen erfolgt die Entleerung in einigen Gebieten und bei einer Vielzahl von Großwohnanlagen wöchentlich.

Seit 2004 besteht die Regelung, dass die Leerung der Hausmülltonnen grundsätzlich im 14-täglichen Rhythmus erfolgen soll. Es gibt jedoch eine Vielzahl an Grundstücken, bei denen abweichend von diesem Grundsatz eine wöchentliche Hausmüllentsorgung erfolgt. Zum einen ist dies historisch bedingt, d. h. die Leerung der Hausmülltonnen erfolgt mancherorts bereits seit Jahrzehnten wöchentlich, zum anderen besteht aufgrund von begrenzten Grundstücksflächen und der anfallenden Menge an Hausmüll eine tatsächliche Notwendigkeit für eine wöchentliche Leerung.

Im Jahr 2018 wurde damit begonnen, Grundstücke mit einer wöchentlichen Hausmüllentsorgung dahingehend zu überprüfen, ob dieser Leerungsrhythmus tatsächlich erforderlich ist. Die wöchentliche Leerung der Hausmülltonnen stellt im Prinzip eine Ausnahmeregelung dar, die – sofern es nicht objektive Gründe dafür gibt – schrittweise abgeschafft werden soll.

Ziel dieser Umstellung ist, eine weniger verkehrsbelastende und wirtschaftlichere Durchführung der Entsorgungstouren zu erreichen. Damit verbunden sind sowohl positive Auswirkungen für die Umwelt durch geringere Emissionen als auch eine Verringerung der Kosten für Einsammlung und Transport von Hausmüll. Letzteres stellt einen positiven Beitrag hinsichtlich der zukünftigen Abfallgebühren in der Stadt Erfurt dar.

Die Prüfung der Erforderlichkeit der wöchentlichen Leerung bzw. die Umstellung von wöchentlicher Leerung auf 14-tägliche Leerung wird in den nächsten Jahren fortgeführt.

Für der Erfassung des Hausmülls sind aktuell Abfallbehälter mit einem Volumen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 1100 l sowie bei vorübergehendem Mehrbedarf bzw. in Ausnahmefällen die grünen Erfurter Hausmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen.

Ab dem Jahr 2022 soll für die Erfassung von Hausmüll eine weitere Behältergröße neu eingeführt werden. Hierbei handelt es sich um einen Zweiradbehälter mit einem Volumen von 360 l. Der 360-l-Behälter wird als "Zwischengröße" den vergleichsweise großen Volumenunterschied zwischen dem 240-l-Behälter und dem 660-l-Behälter verringern.

Diese Maßnahme resultiert aus Erfahrungen des Standplatzmanagements. Mit dieser Behältergröße kann man gut auf Standplatzprobleme reagieren, wenn sich die Abfallmenge erhöht, aber kein Platz für zusätzliche 240-l-Behälter ist.

Für Hausmüll aus privaten Haushalten richtet sich das erforderliche Behältervolumen weiterhin nach der tatsächlich anfallenden Menge, d. h. Abfallbehälter zur Erfassung von Hausmüll sind in entsprechender Größe und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist jedoch auch weiterhin ein Mindestvorhaltevolumen zu beachten. Das Mindestvorhaltevolumen ist auf 10 l pro Einwohner und Woche (10 l / EW / Wo) festgelegt. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch ein geringeres Vorhaltevolumen gestattet werden. Das ist ein wirksamer Anreiz zur Abfallvermeidung und getrennten Erfassung verwertbarer Abfälle.

Das Hausmüllaufkommen in Erfurt ist trotz jährlich leicht steigender Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2019 kontinuierlich rückläufig, wobei sich der Rückgang wie bereits in den letzten Jahren weiter verlangsamt hat.

Mit einer durchschnittlichen jährlichen Menge von 119 kg Hausmüll pro Einwohner wurde im Jahr 2019 bislang der niedrigste Wert erzielt.

Im Jahr 2020 stieg dieser Wert auf durchschnittlich 120 kg pro Einwohner und Jahr wieder leicht an. Als Grund dafür sind die sich aus den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergebenden Veränderungen im Alltag der Erfurter Bürgerinnen und Bürger zu nennen (z. B. Tätigkeit im Homeoffice).

Die steigende Einwohnerzahl scheint einen Einfluss auf die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter zu haben. Trotz der Verringerung der Hausmüllmengen gab es einen leichten Anstieg bei dem zur Erfassung des Hausmülls bereitstehenden Behältervolumen.

Das bereitstehende Behältervolumen erhöhte sich leicht von 272.387 m<sup>3</sup> im Jahr 2018 auf 272.548 m<sup>3</sup> im Jahr 2021. Die Gesamtbehälteranzahl ist im Vergleich zum Jahr 2018 leicht gesunken, jedoch stieg die Anzahl der kleinvolumigen Abfallbehälter weiter an.

Es ist abzusehen, dass im Jahr 2021 in etwa dieselbe Hausmüllmenge anfallen wird, wie im Jahr 2020.

Langfristig ist zu erwarten, dass sich auch bei weiterem Bevölkerungszuwachs durch umweltbewusstes Handeln der Bürgerinnen und Bürger in den nächsten Jahren wieder eine rückläufige Tendenz bei den Hausmüllmengen einstellen wird.

#### **Mengenentwicklung:**

| Jahr                 | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   |
|----------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Menge</b> (in Mg) | 28.432 | 27.434 | 26.495 | 26.596 | 26.067 | 25.399 | 25.693 |

(Mg= Megagramm= Tonne)

#### Prognose:

| Jahr          | 2021   | 2025   | 2030   |
|---------------|--------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 25.800 | 25.500 | 24.500 |

#### Änderungen ab 2022:

- Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zur Erfassung von Hausmüll.

#### Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der Satzungsregelung – grundsätzlich 14-tägliche Entsorgung,
- Weitere Optimierung der Tourenplanung,
- Beibehalten der gegenwärtigen Entsorgungstechnologie – Behandlung des Hausmülls in der RABA durch die SWE UmweltService GmbH.

## 6.2. Sperrmüll

Seit dem Jahr 2004 wird die Sperrmüllsammlung nicht mehr als Straßensammlung sondern über ein Bestellsystem realisiert. Das Bestellsystem hat sich bewährt.

Mit dem Bestellsystem kann jeder Erfurter Haushalt zweimal im Jahr Sperrmüll entsorgen lassen. Die Grundstückseigentümer als Anschlusspflichtige können diese Entsorgungsaufträge für Sperrmüll ebenfalls erteilen.

Die Kosten der Sperrmüllentsorgung sind Bestandteil der Abfallgebühr.

Im Rahmen der Sperrmüllauftragsentsorgung wird auch eine separate Schrottsammlung durchgeführt, bei der haushaltsüblicher Eisen- und Nichteisenschrott erfasst wird.

Die Entsorgungsaufträge für den Sperrmüll/Schrott nimmt der Kundenservice der Stadtwerke Erfurt telefonisch oder Online entgegen. Der Kundenservice bestätigt den Auftrag durch Übermittlung des Entsorgungstermins und einer Auftragsnummer. Die Auftragsrealisierung wird innerhalb von 4 Wochen gewährleistet.

Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Abholung von Sperrmüll und Haushaltsschrott auch durch den Anschlusspflichtigen koordiniert und als Sammelbestellung bei dem beauftragten Dritten, der SWE Stadtwirtschaft GmbH, angemeldet werden.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt überwiegend als lose Sammlung. Eine Sammlung mittels Container erfolgt bei der sofortigen Abholung von Sperrmüll; die Beauftragung dieser speziellen Leistung ist mit einer Gebühr für das Stellen des Containers verbunden.

Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll im haushaltsüblichen Umfang ist darüber hinaus auf den Wertstoffhöfen möglich. Hinsichtlich der Sperrmüllerrfassung sind keine Änderungen vorgesehen.

Die Stadt Erfurt wird den in § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG genannten Anforderungen der Sperrmüllsammlung in der Weise umsetzen, dass durch Abfallberatung verstärkt auf Möglichkeiten der Wiederverwendung von Erzeugnissen/Gegenständen hingewiesen wird, so dass diese nicht als Sperrmüll anfallen.

#### **Mengenentwicklung:**

| Jahr          | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019   | 2020   |
|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 9.349 | 9.087 | 8.793 | 9.031 | 9.709 | 10.048 | 11.153 |

#### **Prognose:**

| Jahr          | 2021   | 2025   | 2030   |
|---------------|--------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 10.800 | 10.500 | 10.100 |

Während das Sperrmüllaufkommen in Erfurt in den 90er Jahren noch bei ca. 20.000 Mg/a lag, war in den Jahren darauf ein gravierender Rückgang der Sperrmüllmengen mit der Umstellung der Entsorgung auf das Bestellsystem zu verzeichnen. Über mehrere Jahre hatte sich dann die anfallende Menge auf einem ziemlich gleichbleibenden Niveau zwischen 7.000 und 8.000 Mg/a eingependelt.

In den Jahren von 2012 bis 2017 lag die Sperrmüllmenge um die 9.000 Mg/a. Seit 2018 sind steigende Sperrmüllmengen zu verzeichnen. Das steigende Sperrmüllaufkommen der letzten 3 Jahre dürfte mehrere Ursachen haben. Eine der Ursachen ist die verstärkte Verwendung von kleinen Abfallbehältern (120-l-Behälter und kleiner) zur Erfassung von Hausmüll, wodurch das Verbringen von kleinteiligem Sperrmüll in die Hausmülltonne nicht mehr möglich ist. Die steigenden Sperrmüllmengen scheinen jedoch überwiegend aus dem Bevölkerungszuwachs und der anhaltenden Konjunktur mit entsprechendem Konsumverhalten zu resultieren.

Das hohe Aufkommen an Sperrmüll im Jahr 2020 ist auch auf das Infolge der Corona-Pandemie veränderte Verhalten im Alltag der Erfurter Bürger zurückzuführen (Aufräumen, Investition in die Neuanschaffung von Möbeln statt in Urlaubsreisen usw.).

Für die nächsten Jahre wird von keiner weiteren Erhöhung der Sperrmüllmenge ausgegangen. Mittel- bis langfristig gesehen, wird ein leichter Rückgang angenommen.

#### **Änderungen ab 2022:**

- Schaffung der Entsorgungsmöglichkeit für Sperrmüll im Bringsystem im Südosten der Stadt ab dem 2. Halbjahr 2023. Mit der Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz wird Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge angenommen. Näheres dazu siehe Punkt 8.

#### **Zielvorgaben ab 2022:**

- Beibehaltung des Bestellsystems und der Möglichkeit der koordinierten Sammelbestellung für Großwohnanlagen,
- Annahme von haushaltsüblichen Mengen auf 3 Wertstoffhöfen,
- Beobachten der Entwicklung des Sperrmüllaufkommens,

- Beibehalten der vorhandenen Sammeltechnologie,
- Abfallberatung, damit alte Haushaltsgegenstände erst gar nicht zum Sperrmüll werden.

### 6.3. Bioabfälle

Das KrWG definiert Bioabfälle als biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Betrieben der Nahrungsmittelverarbeitung und
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt Erfurt besteht nur für die in privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle – und soweit deren Besitzer sie nicht selbst ordnungsgemäß verwertet bzw. dazu nicht in der Lage ist. Die Rechtsgrundlage bzgl. der Überlassungspflichten ist § 17 Abs. 1 KrWG.

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG sind Bioabfälle, die in privaten Haushaltungen angefallen sind, durch den öRE getrennt zu sammeln.

Für die nicht überlassungspflichtigen Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Ferien- und Freizeitanlagen) sowie für Klein- und Wochenendgärten hält die Stadt Erfurt kein Sammelsystem für Bioabfälle vor.

#### 6.3.1. Biotonne

Die Landeshauptstadt Erfurt bietet bereits seit 1998 für die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit der Biotonne ein Sammelsystem an.

Mittels der Biotonne werden folgende Abfälle im Holsystem gesammelt:  
 Rasenschnitt, Schnittblumen, Laub, Baum- und Heckenschnitt, Blumenerde, Unkraut, Fallobst, Obst- und Gemüseschalen, Schalen von Südfrüchten und Nüssen, Brotreste, Eierschalen, Fleisch-, Wurst-, Gemüse-, Kuchen- und Fischreste, Fischgräten, Knochen, Kaffeesatz, Filtertüten, Teefilter, kompostierbares Kleintierstreu, Holzasche, Holzkohle sowie Holzwolle und Sägespäne von unbehandelten Holz. Zeitungspapier und

Küchenkrepp (z. B. zum Einwickeln von feuchten Küchenabfällen) können in kleinen Mengen ebenfalls in die Biotonne gegeben werden.

Die Biotonne ist in der Stadt Erfurt flächendeckend eingeführt.

Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne. Zurzeit besteht ein Anschlussgrad von 90 % bezogen auf die gesamte Anzahl der Personen, die an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Erfurt angeschlossen sind. Bezogen auf die Anzahl der Grundstücke beträgt der Anschlussgrad 74 %.

Als Biotonnen (braune Tonne) stehen Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l oder 240 l zur Verfügung.

Die Biotonnen werden einmal pro Jahr durch das Entsorgungsunternehmen gereinigt.

Die Leerung der Biotonnen erfolgt in den Monaten März bis November wöchentlich, von Dezember bis Februar 14-täglich. Dies berücksichtigt die in der Vegetationszeit anfallenden Grünabfallmengen als auch hygienische Aspekte.

Die Größe und Anzahl der zur Verfügung gestellten Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Wohngrundstück wohnenden Personen. Wenn die 120 l Biotonne nicht ausreicht, kann der Anschlusspflichtige den Tausch gegen eine 240 l Biotonne beantragen. Diese Änderung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Abfallgebühren.

Die Bioabfallmengen sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2020 wurden mehr als 14.000 Mg Bioabfälle mittels der Biotonnen in den Erfurter Haushalten eingesammelt.

Mit der verstärkten Öffentlichkeitsarbeit zur konsequenteren Nutzung der Biotonne auch für die Entsorgung von in den Haushaltungen anfallenden Grünabfällen, ist in den nächsten Jahren mit weiter steigenden Mengen zu rechnen.

Der Schwerpunkt bei der Sammlung der Bioabfälle liegt in der Erfassung sauberer, d. h. fremdstofffreier Bioabfälle. Im Jahr 2017 hat sich die Stadt Erfurt an der "Aktion Biotonne Deutschland" beteiligt. Unter dem Slogan "Bioabfallsammeln leicht gemacht" wurde mit Plakaten und Flyern auf die Bedeutung der getrennten Erfassung von Bioabfällen sowie deren sinnvolles Sammeln im Haushalt ohne die Verwendung von Plastikbeuteln hingewiesen.

Um dieses Thema durch Alltagserfahrung nahe zu bringen, wurden Bioabfallsammeltüten aus Papier verteilt. Zur Unterstützung der Aktion konnten auch einige Hausverwaltungen gewonnen werden, was zum Erfolg dieser Aktion in Erfurt beigetragen hat. Insbesondere die Verteilung der Bioabfalltüten brachte eine positive Resonanz bei den Nutzern.

Auch nach dieser deutschlandweiten Aktion wurde dieses Anliegen in der Stadt Erfurt weiter verfolgt.

Seit 2019 werden den Nutzern von Biotonnen jährlich Bioabfalltüten in einer begrenzten Stückzahl ohne gesonderte Gebühr zur Verfügung gestellt.

Dies soll fortgeführt werden. Die Tüten können an den Wertstoffhöfen und im Umwelt- und Naturschutzamt abgeholt werden. In einigen Zeitabständen wird auf diese Tüten und das Anliegen, nämlich das konsequente und störstofffreie Erfassen von Bioabfällen, öffentlichkeitswirksam hingewiesen.

#### **Mengenentwicklung:**

| Jahr          | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   |
|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 11.439 | 11.163 | 11.810 | 12.664 | 12.631 | 12.983 | 14.153 |

#### **Prognose:**

| Jahr          | 2021   | 2025   | 2030   |
|---------------|--------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 14.000 | 14.500 | 15.500 |

#### **Änderungen ab 2022:**

- Informationsvermittlung durch die Abfallberaterin/den Abfallberater.

#### **Zielvorgaben ab 2022:**

- Beibehaltung der Entleerungsrhythmen: März - November wöchentlich, Dezember - Februar 14-täglich,
- Beibehalten der Behältergrößen 120 l und 240 l,
- Beibehaltung der einmal jährlichen Reinigung der Behälter,
- Beibehalten der kostenfreien Bioabfalltüten,
- Verringerung des Störstoffeintrags in die Biotonnen.

### **6.3.2. Eigenkompostierung**

Eine Alternative zur Biotonne ist die Eigenkompostierung auf dem jeweiligen Grundstück. Die Benutzung der Biotonne stellt eine Pflicht dar, von deren Benutzung sich der Grundstückseigentümer auf Antrag unter Voraussetzungen befreien lassen kann. Ausgehend von dieser Verpflichtung erfolgte von 2016 bis 2020 die Überprüfung all jener Wohngrundstücke, die bislang über keine Biotonne verfügten. Auf diese Weise sollte festgestellt werden, inwieweit hier eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen erfolgt bzw. die Voraussetzungen für eine Verwertung des selbstproduzierten Kompostmaterials tatsächlich gegeben sind.

Insgesamt wurden ca. 8.500 Grundstück entsprechend überprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit genutzt, die Grundstückseigentümer zu informieren und zu beraten. Dadurch konnten Missverständnisse in Bezug auf die Biotonne ausgeräumt werden.

Im Ergebnis dieser Kontrollen wurde für 28 % der überprüften Grundstücke eine Biotonne entsprechend bereitgestellt. Hierzu ist anzumerken, dass nicht in jedem dieser Fälle Probleme bei der Eigenverwertung von Bioabfällen festgestellt wurden. Ein nicht unwesentlicher Teil der Neustellung der Biotonnen ist das Resultat der Beratung und Informationsvermittlung.

Ebenso wie die Biotonne ist die Eigenkompostierung ein wesentlicher Beitrag zur Getrenntsammlung der in den privaten Haushaltungen anfallenden verwertbaren Abfälle.

#### Änderungen ab 2022:

keine

#### Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung der Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
- Kontrollen der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung.

### **6.3.3. Grünabfälle**

Gemäß der Definition des KrWG gehören Grünabfälle zu den Bioabfällen. Grünabfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, sollen vorrangig durch Eigenkompostierung verwertet oder in der Biotonne gesammelt werden.

Die getrennte Erfassung von Grünabfällen ist seit Oktober 1992 Teil der kommunalen Abfallentsorgung der Stadt Erfurt.

Wie für die übrigen Bioabfälle, besteht auch für Grünabfälle gegenüber der Stadt Erfurt nur eine Überlassungspflicht für die in privaten Haushaltungen anfallenden Grünabfälle - und auch nur, sofern diese nicht selbst verwertet werden.

Zusätzlich zur Erfassung mittels der Biotonne bietet die Stadt folgende Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle an:

- **Holsystem:**
  - Weihnachtsbaumsammlung.
- **Bringsystem:**
  - Wertstoffhöfe (ganzjährig),
  - Grüncontainerstandplätze (saisonal),
  - Grünabfallannahmestellen (saisonal).

#### **Weihnachtsbaumsammlung**

Die Weihnachtsbaumsammlung erfolgt einmal zu Jahresbeginn nach Tourenplan. Die Tour beginnt nach dem 6. Januar und dauert 2 Wochen.

### **Grüncontainerstandplätze**

Die Grüncontainerstandplätze werden für jeweils 8 Wochen im Frühjahr (April-Mai) und im Herbst (Oktober-November) an ausgewählten, d. h. geeigneten Standorten in der Stadt Erfurt eingerichtet. Es kommen Abrollcontainer (15, 20, 30 m³) und Muldencontainer (10 m³) zum Einsatz.

Diese Grüncontainer werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich geleert. Aktuell gibt es 35 Standplätze.

Wie seitens der Verwaltung bereits im Rahmen der Diskussion der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum ab 2016 (DS 0897/15) umfassend dargelegt, sind die Grüncontainerstandplätze nicht unproblematisch.

Viele Grüncontainerstandplätze sind durch Verunreinigungen und wilde Ablagerungen geprägt. Auch in der Zeitspanne, in der die Grüncontainerstandplätze nicht eingerichtet sind, werden Grünabfälle illegal auf diesen Flächen abgekippt.

Die Verwaltung plant keine Veränderungen bzgl. der Grüncontainerstandplätze, da sich der Erfurter Stadtrat im Jahr 2015 für das Beibehalten der Grüncontainerstandplätze entschieden hat.

### **Grünabfallannahmestellen**

Derzeit gibt es 3 Grünabfallannahmestellen, die in unterschiedlichen Zeiträumen und mit unterschiedlichen Öffnungszeiten eingerichtet werden.

Das sind die Grünabfallannahmestellen an den Standorten:

- Erfurt-Möbisburg, Ingerslebener Weg – eingerichtet von April bis November, geöffnet Montag bis Samstag 13:00 bis 18:00 Uhr,
- Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz – eingerichtet von April bis November, geöffnet Montag - Freitag 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 10:00 bis 18:00 Uhr,
- Erfurt-Süd-West, Im Gebreite – eingerichtet von Juni bis September, geöffnet Montag bis Samstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Die für die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz o. g. Betriebs- und Öffnungszeiten gelten seit 2019. Um den Wegfall der Grünabfallannahmestelle in der Arnstädter Straße zu kompensieren, wurden deren Betriebs- und Öffnungszeiten hier übernommen, wobei nach dem Ende der Sommerzeit wegen unzureichender Beleuchtung bereits um 16:00 Uhr geschlossen werden muss.

Die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz wird mittlerweile sehr gut von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Insofern war es naheliegend, die Möglichkeit der Erweiterung des Entsorgungsangebotes an diesem Standort zu erwägen bzw. zu prüfen. Im Ergebnis dessen ist geplant, an diesem Standort einen Wertstoffhof zu errichten.

Rein rechnerisch verringert sich zwar die Anzahl der Grünabfallannahmestellen von 3 auf 2 – tatsächlich werden die Entsorgungsmöglichkeiten für Grünabfälle durch diese geplante Maßnahme erweitert.

Nach der für das 2. Halbjahr 2023 geplanten Fertigstellung dieses Wertstoffhofs können dann ganzjährig Grünabfälle (und andere Abfälle) an diesem Standort abgegeben werden. Näheres dazu siehe Punkt 8.

Perspektivisch ist für die übrigen beiden Grünabfallannahmestellen eine Vereinheitlichung der Betriebszeiten vorgesehen.

Unter der Voraussetzung, dass dies baurechtlich genehmigungsfähig ist, soll die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-West, Im Gebreite, ab dem Jahr 2022 ebenfalls im Zeitraum von April bis November eingerichtet werden.

Die Menge der jährlich zusätzlich zur Biotonne erfassten Grünabfälle weist seit 2015 eine sinkende Tendenz auf, wobei durch witterungsbedingte Einflüsse entsprechende Jahresschwankungen zu verzeichnen sind. Der Rückgang der eingesammelten Mengen in den trockenen Jahren 2019 und 2020 bildet das entsprechend ab.

#### **Mengenentwicklung:**

| Jahr          | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   | 2019  | 2020  |
|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|-------|
| Menge (in Mg) | 15.097 | 12.744 | 11.185 | 11.900 | 10.293 | 9.749 | 9.373 |

#### **Prognose:**

| Jahr          | 2021   | 2025   | 2030   |
|---------------|--------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 10.000 | 10.000 | 10.000 |

Für die kommenden Jahre werden gleichbleibende Mengen prognostiziert.

#### **Änderungen ab 2022:**

- Der Standort der saisonalen Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-Ost, Am Urbicher Kreuz wird zu einem Wertstoffhof ausgebaut.
- Die Grünabfallannahmestelle Erfurt-Süd-West, Im Gebreite, soll von April bis November eingerichtet werden.

#### **Zielvorgaben ab 2022:**

- Beibehaltung der ganzjährigen Annahme auf allen Wertstoffhöfen,
- Beibehaltung von 2 saisonalen Grünabfallannahmestellen,
- Beibehaltung der derzeitigen unbeaufsichtigten öffentlichen Grüncontainerstandplätze, soweit eine Flächenverfügbarkeit weiterhin gegeben ist.

## 6.4. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Seit dem Jahr 2002 werden Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Holsystem gesammelt. Jedem anschlusspflichtigen Grundstück (Haushalte, Gewerbe) werden dafür Abfallbehälter (blaue Tonne/Papiertonne) zur Verfügung gestellt.

Es kommen in der Regel Behälter mit einem Volumen von 120 l, 240 l oder 1100 l zum Einsatz. Für Anfallstellen mit speziellen örtlichen Gegebenheiten stehen auch Behälter mit einem Volumen von 660 l und 2,5 m<sup>3</sup> zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2022 sind für die Erfassung von PPK auch Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zugelassen (Begründung siehe Punkt 6.1.).

Es besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine grundstücksbezogene Papiertonne wird nur dann gestellt, wenn diese auf dem anschlusspflichtigen Grundstück untergebracht werden kann.

Die Entleerung der grundstücksbezogenen Papiertonnen erfolgt in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus, mit Ausnahme der wöchentlichen Entsorgung in der Innenstadt bzw. der wöchentlichen oder 14-täglichen Entleerung in Plattenbaugebieten, die den engen Siedlungsstrukturen und dadurch begrenzten Standplatzkapazitäten bzw. der hohen Nutzeranzahl geschuldet sind.

Darüber hinaus stehen in eingeschränktem Umfang Sammelcontainer für PPK an den öffentlichen Wertstoffcontainer-Standplätzen zur Verfügung bzw. besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von PPK auf allen Wertstoffhöfen (Bringsystem).

Gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Erfurt und dem (dualen) System nach § 3 Abs. 16 VerpackG zur Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems werden Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe miterfasst.

Der Gesamtmasseanteil der PPK-Verkaufsverpackungen an der im Auftrag der Stadt Erfurt von der SWE Stadtwirtschaft GmbH erfassten PPK-Sammelmenge war bis 2019 mit 19,04 % vereinbart. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde zwischen der Stadt Erfurt und dem System der Masseanteil an Verkaufsverpackungen bei 33,5 % festgelegt.

Die insgesamt erfassten PPK-Mengen sind mit leicht sinkender Tendenz auf einem Niveau von ca. 14.000 Mg zu verzeichnen.

Im Prognosezeitraum werden (auch bei einem weiteren Bevölkerungszuwachs) keine ansteigenden PPK-Mengen erwartet.

### Mengenentwicklung:

| Jahr                  | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   |
|-----------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Gesamtmenge (in Mg)   | 14.235 | 13.980 | 14.067 | 13.964 | 13.773 | 14.007 | 13.577 |
| Menge ohne DSD-Anteil | 11.726 | 11.295 | 11.041 | 10.930 | 10.466 | 10.730 | 9.029  |

#### Prognose:

| Jahr                  | 2021   | 2025   | 2030   |
|-----------------------|--------|--------|--------|
| Gesamtmenge (in Mg)   | 13.500 | 13.500 | 13.500 |
| Menge ohne DSD-Anteil | 9.000  | 8.500  | 8.100  |

#### Änderungen ab 2022:

- Zulassen von Abfallbehältern mit einem Volumen von 360 l zur Erfassung von PPK.

#### Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung des Leistungsumfanges für Haushalte,
- Beibehaltung der wöchentlichen Entsorgung in der Innenstadt, Analysieren der PPK-Sammlung einschließlich des bestehenden Entsorgungsrhythmus' mit dem Ziel der Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für den Kalkulationszeitraum ab 2025.

## 6.5. Sonderabfall-Kleinmengen

Sonderabfälle sind auf Grund ihrer Art oder Beschaffenheit umweltgefährdend und deshalb getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben deshalb die gesetzliche Aufgabe, Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung anzubieten.

In der Stadt Erfurt erfolgt die Sonderabfall-Kleinmengensammlung (Kleinmengensammlung gemäß § 7 ThürAGKrWG) im Bringsystem:

- **stationäre Annahmestellen**
  - Wertstoffhof Lobensteiner Straße,
  - Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße,
  - Sonderabfallannahmestelle Stotternheimer Chaussee
- **mobile Sammlung mit dem Umweltcontainer/Schadstoffmobil**
  - Zweimal im Jahr nach vorgegebenen Touren im gesamten Stadtgebiet.

Die Kosten der Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen sind Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühr. Die Annahme von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen erfolgt daher für die Erfurter Bürgerinnen und Bürger sowie für die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetriebe ohne zusätzliche Gebühr.

Ebenso wie auf den Wertstoffhöfen werden auch bei der mobilen Sonderabfall-Kleinmengensammlung sowohl die Kleinmengen an gefährlichen Abfällen als auch Kleinmengen weiterer Abfälle angenommen, die nicht über die Hausmülltonne entsorgt werden sollen (nicht ausgehärtete Dispersionsfarben, gebrauchte Frittieröle).

Auch Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, die rechtlich unter die Maßgabe des ElektroG fallen und somit zu den (Elektro-)Altgeräten zählen, können am Schadstoffmobil abgegeben werden.

Für die Entsorgung der am Schadstoffmobil abgegebenen Altgeräte fallen beim öRE keine Kosten an.

Die Trockenbatterien/kleinen Gerätebatterien, die auf den Wertstoffhöfen und am Schadstoffmobil abgegeben bzw. in die in den kommunalen Verwaltungsgebäuden und Schulen angebrachten roten Sammelboxen eingeworfen werden können, werden als Sonderabfall-Kleinmengen erfasst und fließen in die Mengenstatistik des öRE ein.

Für die Entsorgung der Trockenbatterien fallen beim öRE ebenfalls keine Kosten an.

Die Menge der im Rahmen der Sonderabfall-Kleinmengensammlung erfassten gefährlichen Abfälle ist in den letzten Jahren etwas angestiegen.

Der leichte Anstieg bei den hier ausgewiesenen Gesamtmengen resultiert zum Teil aus dem gestiegenen Anteil an Dispersionsfarben, welche abfallrechtlich nicht zu den gefährlichen Abfällen zählen.

Seit 2019 ist auch ein Anstieg bei der Menge der im Auftrag des öRE getrennt erfassten Trockenbatterien zu verzeichnen. Mit ca. 12,8 Mg im Jahr 2019 und 16,3 Mg im Jahr 2020 lagen diese Sammelmengen deutlich über dem Durchschnittswert der Vorjahre von jährlich ca. 10 Mg.

#### **Mengenentwicklung (Sonderabfall-Kleinmengensammlung, ohne Altgeräte):**

| Jahr                       | 2014                        | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|----------------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Menge (in Mg)              | 157                         | 158  | 157  | 163  | 187  | 202  | 211  |
| davon Farben gesamt        | 106                         | 102  | 101  | 107  | 120  | 130  | 133  |
| darunter Dispersionsfarben | nicht gesondert ausgewiesen |      |      |      | 86   | 99   | 101  |

#### **Prognose:**

| Jahr                       | 2021 | 2025 | 2030 |
|----------------------------|------|------|------|
| Menge (in Mg)              | 200  | 190  | 180  |
| davon Farben               | 130  | 120  | 110  |
| darunter Dispersionsfarben | 100  | 90   | 80   |

#### **Änderungen ab 2022:**

keine

#### **Zielvorgaben ab 2022:**

- Beibehaltung der ganzjährigen Annahme auf den Wertstoffhöfen und der Sonderabfallannahmestelle,
- Beibehaltung der mobilen Frühjahrs- und Herbstsammlung im bisherigen Umfang.

## 6.6. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Seit 2006 gilt in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG) vom 20.10.2015 trat schrittweise eine geänderte Rechtslage in Kraft. Die letzte Änderung des ElektroG erfolgte im Jahr 2020.

Das ElektroG beinhaltet Kriterien für die Wiederverwendung und stoffliche Verwertung von alten Elektro- und Elektronikgeräten (Altgeräten) sowie Anforderungen an die Produktverantwortung der Hersteller und fixiert die Aufgaben für die Erfassung von Altgeräten durch die öRE sowie die Rücknahmepflichten der Vertreiber/des Handels.

Unverändert besteht für die öRE die Pflicht, Sammelstellen zur getrennten Erfassung der in den privaten Haushalten anfallenden Altgeräte einzurichten (vgl. § 13 Abs. 1 ElektroG).

Entsprechend der Maßgabe des ElektroG sind alle öRE verpflichtet, Altgeräte kostenlos aus Haushalten und Gewerbe anzunehmen.

Die Erfassung der Altgeräte erfolgt gesondert in durch das ElektroG vorgegebenen Gruppen.

Diese Gruppen sind:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Lampen,
4. Großgeräte,
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
6. Photovoltaikmodule.

Die unter der Gruppe 6 genannten Photovoltaikmodule fallen erst durch die Gesetzesänderung im 2015 in den Anwendungsbereich des ElektroG.

Die vom öRE in den genannten Gruppen erfassten Altgeräte sind grundsätzlich über die EAR (Stiftung Elektro-Altgeräte Register) den Herstellern zur Verwertung zu übergeben. Sammelstellen im Sinne des ElektroG sind in der Stadt Erfurt die kommunalen Wertstoffhöfe.

Auf den Wertstoffhöfen werden Altgeräte aus Haushalten erfasst (Bringsystem). Auch aus Gewerbebetrieben werden Altgeräte dort angenommen, soweit es sich um haushaltübliche Geräte und Mengen handelt.

Für große Altgeräte aus Haushalten wird auch ein Holsystem angeboten.

Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung mit Terminvergabe. Der Kundenservice der Stadtwerke Erfurt nimmt die Entsorgungsaufträge für große Altgeräte telefonisch oder

Online entgegen. Der Kundenservice bestätigt den Auftrag durch Übermittlung des Entsorgungstermins und einer Auftragsnummer. Die Auftragsrealisierung wird innerhalb von 4 Wochen gewährleistet.

Die Abgabe von Altgeräten auf den Wertstoffhöfen ist kostenlos. Für die Abholung der Großgeräte wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Der mit der Erfassung und Abholung für den öRE verbundene Kostenaufwand ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühr. Die eigentliche Entsorgung der Altgeräte ist nicht Aufgabe der Stadt Erfurt und somit kein Bestandteil der Abfallgebühren.

Mit der ordnungsgemäßen Übergabe der erfassten Altgeräte über die EAR an einen im Auftrag der Gerätehersteller tätigen Transporteur hat die Stadt Erfurt als öRE ihre Aufgabe im Rahmen des ElektroG erfüllt.

Die kommunalen Sammelstellen sind jedoch nur ein Teil des gesetzlich vorgegebenen Rücknahmesystems für Altgeräte.

Seit Juli 2016 bestehen für den Handel/die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten Pflichten bzgl. der Einrichtung von Rücknahmestellen bzw. zur Rücknahme von Altgeräten.

Mit dem kommunalen Sammelsystem und der Rückgabemöglichkeit beim Handel sind den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erfurt ausreichend Möglichkeiten gegeben, sich ihrer Altgeräte ordnungsgemäß zu entledigen.

Eine Erweiterung des kommunalen Sammelsystems der Stadt Erfurt ist daher weder erforderlich noch vorgesehen.

Mit dem Beginn der Rücknahmepflicht des Handels ist die Menge der über den öRE erfassten Altgeräte leicht rückgängig. Dieser Trend wird sich vermutlich fortsetzen, zumal seitens des Gesetzgebers weitere Regelungen bzgl. der Rücknahmepflicht durch Hersteller/Vertreiber geplant sind.

Auf die Rückgabemöglichkeiten von Altgeräten beim Handel werden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Abfallberatung hingewiesen.

#### **Mengenentwicklung (Gesamtmenge Gruppe 1 bis 6):**

| Jahr          | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  |
|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Menge (in Mg) | 1.338 | 1.404 | 1.296 | 1.111 | 1.024 | 1.095 | 1.067 |

#### **Prognose:**

| Jahr          | 2021  | 2025  | 2030 |
|---------------|-------|-------|------|
| Menge (in Mg) | 1.060 | 1.000 | 950  |

#### **Änderungen ab 2022:**

keine

### Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung des Bring- und des Holsystems,
- Erfüllung der Aufgaben als öRE bzgl. des ElektroG,
- Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger über den ordnungsgemäßen Umgang mit Altgeräten durch die Abfallberaterin/den Abfallberater.

## **7. Verpackungsabfälle**

Die Sammlung von Verpackungsabfällen ist keine Aufgabe der Stadt Erfurt als öRE. Die Sammelsysteme für Verpackungsabfälle sind daher kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung und im Rahmen dieses Konzeptes nur informativer Art.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen wird bundesweit im Auftrag mehrerer Systeme (z. B. DSD GmbH) entsprechend der Maßgabe des Verpackungsgesetzes (VerpackG) durchgeführt.

Alle 3 Jahre schreiben die Systeme die Leistungserbringung für die per Losentscheid zugeordneten Vertragsgebiete auf Basis der mit dem jeweiligen öRE abgestimmten Systembeschreibungen aus.

### **7.1. Glas**

Für den Zeitraum 2019 bis 2021 war die BellandVision GmbH für die Leistungsausschreibung bzgl. der Erfassung von Glasverpackungen für das Vertragsgebiet Stadt Erfurt zuständig.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung führt die SWE Verwertung GmbH im Auftrag der BellandVision GmbH bis zum 31.12.2021 die Sammlung von Glasverpackungen im Gebiet der Stadt Erfurt durch.

Die zwischen der Stadt Erfurt und der BellandVision GmbH abgestimmte Systembeschreibung für die Sammlung von Glasverpackungen enthält aktuell u. a. folgende Vereinbarungen:

- Erfassung im Bringsystem, getrennt für Weiß-, Grün und Braunglas,
- Sammlung mittels lärmgedämmter Depotcontainer,
- Leerungsrhythmus bedarfsweise, mindestens 14-täglich,
- Anzahl der Wertstoffcontainerstandplätze: im Durchschnitt 1:500 Einwohner (sofern ausreichend kommunale Flächen kostenlos zur Verfügung gestellt werden),
- darunter gibt es sieben Standplätze mit Unterflurcontainern
- je Stadt-/Ortsteil ist mindestens 1 Standplatz einzurichten.

Für den Zeitraum 2022 bis 2024 bereitet die DSD GmbH die Ausschreibung für die Erfassung von Glasverpackungen für das ihr zugewiesene Vertragsgebiet Stadt Erfurt vor.

Die Systembeschreibung wurde in Abstimmung mit der Stadt Erfurt aktualisiert.

Derzeit gibt es in der Stadt Erfurt rund 300 öffentliche Standplätze mit Sammelcontainern für Glasverpackungen, an denen das Glas getrennt nach den Farben Weiß, Grün, Braun in die Container eingebracht werden kann, darunter inzwischen acht Standplätze mit Unterflurcontainern.

Entsprechende Sammelcontainer befinden sich auch auf den Wertstoffhöfen.

Die öffentlichen Standplätze werden auf den von der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch das im Auftrag des zuständigen Systems tätige Unternehmen eingerichtet und bewirtschaftet.

Die Sammlung von Glasverpackungen ist zwar kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung, aber ein wichtiges System zur getrennten Erfassung von Wertstoffen in den Haushalten und trägt damit zur Verringerung der Hausmüllmenge bei.

Die gesammelte Menge an Glasverpackungen war mit Einführung der Pfandpflicht auf Einwegverpackungen im Jahr 2003 und der Umstellung von Glas- auf Kunststoffflaschen in vielen Bereichen zunächst rückläufig, hat sich aber auf einem etwa gleichbleibenden Niveau eingestellt.

Seit 2015 deutet sich eine leichte Steigerung der Sammelmengen an. Es wird deshalb eingeschätzt, dass sich die Sammelmengen in den kommenden Jahren mit gleichbleibender Tendenz weiter in dieser Größenordnung bewegen werden.

#### **Mengenentwicklung:**

| Jahr          | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  |
|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Menge (in Mg) | 4.173 | 4.364 | 4.610 | 5.176 | 4.618 | 4.663 | 5.136 |

#### **Prognose:**

| Jahr          | 2021  | 2025  | 2030  |
|---------------|-------|-------|-------|
| Menge (in Mg) | 5.000 | 4.900 | 5.000 |

#### **Änderungen ab 2022:**

- Einsammlung von Verpackungsglas durch ein von der DSD GmbH zu beauftragendes Entsorgungsunternehmen.

#### **Zielvorgaben ab 2022:**

- Berücksichtigung der aktuellen Systembeschreibung.

## 7.2. Leichtverpackungen (LVP)

Für den Zeitraum 2020 bis 2022 war die Reclay Systems GmbH für die Leistungsausschreibung bzgl. der Erfassung von LVP für das Vertragsgebiet Stadt Erfurt zuständig.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung führt die SWE Verwertung GmbH seit 2020 die Sammlung von LVP im Gebiet der Stadt Erfurt durch.

Die zwischen der Stadt Erfurt und der Reclay Systems GmbH abgestimmte Systembeschreibung für die Sammlung von LVP enthält aktuell u. a. folgende Vereinbarungen:

- Erfassung haushaltsnah im Holsystem,
- Erfassung im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen,
- Sammlung mittels Abfallbehälter (120 l, 240 l, 1,1 m<sup>3</sup>), in der Innenstadt auch mittels Säcke,
- Leerungsrhythmus grundsätzlich 14-täglich,
- Leerungsrhythmus in den Großwohnanlagen 1 mal wöchentlich,
- Entsorgung in der Innenstadt 1 mal wöchentlich, am Mittwoch,
- für jeden Haushalt sind Abfallbehälter und Säcke nach dem tatsächlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Die getrennte Erfassung der LVP über die grundstücksbezogenen gelben Tonnen/gelben Säcke ist ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung der Hausmüllmengen.

Bei den erfassten LVP-Mengen ist in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Grund dafür dürfte die verbesserte Abfalltrennung in den Haushalten sein. Im Prognosezeitraum wird bei steigender Bevölkerungszahl mit weiter steigenden LVP-Mengen gerechnet.

Die im "Corona-Jahr" 2020 erfasste Menge an LVP-Abfällen hat mit durchschnittlich 29,5 kg pro Einwohner und Jahr einen Höchstwert erreicht.

Das vergleichsweise erhöhte Aufkommen an LVP-Abfällen (z. B. durch Lieferservice und Abholung von Speisen in Einwegverpackungen) wird auch für das Jahr 2021 erwartet.

Prognosen für den Zeitraum ab 2022 sind zum jetzigen Zeitpunkt schwierig. Insbesondere ist das Verbraucherverhalten bzgl. der Verwendung oder dem Verzicht auf Einwegverpackungen für die "Zeit nach Corona" noch nicht absehbar.

Des Weiteren sind bei den LVP-Abfällen auch gegenläufige Aspekte zu beachten. Zum einen ist das der Rückgang der Menge infolge der Vermeidung von Verpackungsabfällen. Zum anderen erhöht sich bei verbesserter Abfalltrennung die LVP-Menge, weil weniger Verpackungsabfälle über die Hausmülltonne entsorgt werden.

**Mengenentwicklung:**

| Jahr          | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  |
|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Menge (in Mg) | 5.460 | 5.687 | 5.831 | 5.915 | 5.942 | 5.997 | 6.287 |

**Prognose:**

| Jahr          | 2021  | 2025  | 2030  |
|---------------|-------|-------|-------|
| Menge (in Mg) | 6.250 | 6.500 | 6.250 |

**Änderungen ab 2022:**

keine

**Zielvorgaben ab 2022:**

- Beibehaltung der geltenden Systembeschreibung für den neuen Ausschreibungszeitraum der Systeme ab 2023.

## 8. Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe haben als Entsorgungsmöglichkeit, insbesondere als Annahmestelle für verwertbare Abfälle weiterhin große Bedeutung.

In der Stadt Erfurt gibt es drei kommunale Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Lobensteiner Straße 1, 99091 Erfurt,  
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 10:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 08:00 - 12:30 Uhr,
- Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26, 99085 Erfurt,  
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 09:00 - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 16:00 Uhr,
- Wertstoffhof Stotternheimer Chaussee 50, 99095 Erfurt (Deponiegelände),  
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 07:00 - 17:00 Uhr, Samstag: 08:00 - 12:30 Uhr.

Der neu errichtete Wertstoffhof am Standort Eugen-Richter-Straße 26 ist der größte und wichtigste Wertstoffhof in der Stadt Erfurt.

Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit, welche im Jahr 2011 mit einer Projektstudie begann, gefolgt von Betrachtungen bzgl. Anforderungen, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit sowie der Prüfung auf baurechtliche Zulässigkeit, nahm das Vorhaben im Jahr 2015 mit der Erarbeitung von Planungsunterlagen sowie dem darauf folgenden Genehmigungsvorhaben Gestalt an.

Der in der Projektstudie verankerte Grundgedanke - eine über eine Rampe geführte überdachte Anlieferstrecke - findet sich in den Planungsunterlagen wieder.

Der nach weniger als 1 Jahr Bauzeit errichtete neue Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße 26 wurde im Mai 2018 in Betrieb genommen. Dieser löste den Anfang der 1990er Jahre eingerichteten Wertstoffhof Mitte in der Stauffenbergallee ab.

Der Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße bietet gegenüber dem alten und räumlich sehr beengten Wertstoffhof Mitte in der Stauffenbergallee einen erweiterten Service. Das betrifft sowohl die Öffnungszeiten als auch die Entsorgungsmöglichkeiten. Auch die Arbeitsbedingungen für das Betriebspersonal haben sich positiv verändert.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurde bzw. wird der Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße gut angenommen.

Im Jahr 2020 fand eine umfassende Sanierung des Wertstoffhofs Lobensteiner Straße statt. Die Vorbereitungen bzw. Planungen hierfür begannen im Jahr 2018.

Den Wertstoffhof am Standort Lobensteiner Straße gibt es seit ca. 30 Jahren; das Betriebsgebäude stammt aus den 1970er Jahren.

Aufgrund des Zustandes und des Optimierungsbedarfs hinsichtlich der Nutzbarkeit dieses Wertstoffhofs war eine Sanierung notwendig.

Die Verkehrsflächen und Aufstellflächen der Abfallcontainer wurden neu geplant.

Erneuert bzw. hergestellt wurde die Betonfläche für die Aufstellung der Abfallcontainer sowie die Asphaltfläche für die neue Verkehrsführung.

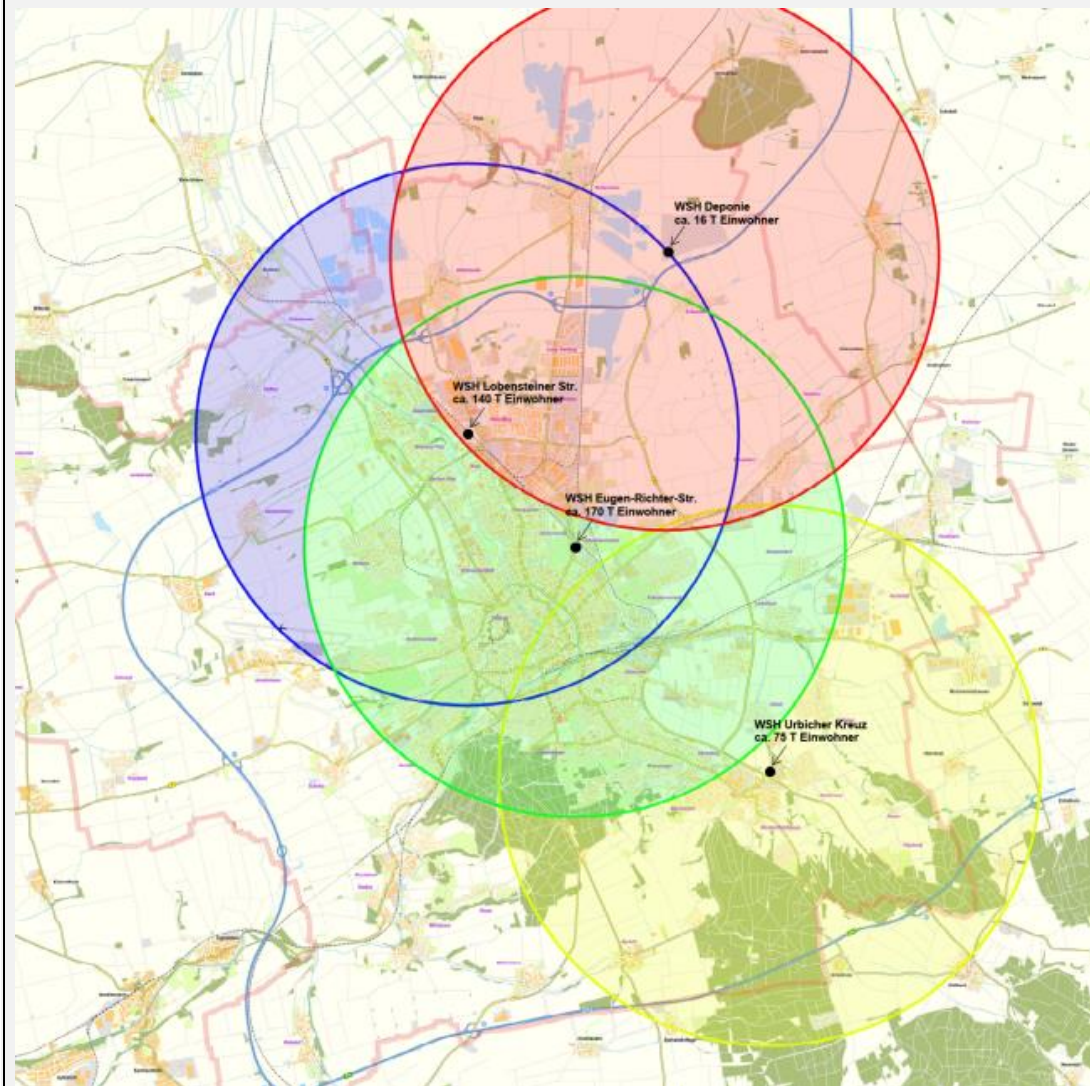
Die Verkehrsführung an die Abfallcontainer erfolgt nun zweispurig, um das Entladen der Abfälle und das Vorbeifahren zu ermöglichen. Das Betriebsgebäude wurde vollständig saniert, wodurch eine kundenfreundlichere Abfallberatung im Gebäude möglich ist. Auch auf diesem Wertstoffhof haben sich die Arbeitsbedingungen für das Betriebspersonal deutlich verbessert.

Es ist nun vorgesehen, die Grünabfallannahmestelle Am Urbicher Kreuz zu einem Wertstoffhof auszubauen, um auch im Südosten der Stadt Erfurt eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit für die in Haushalten anfallenden Abfälle anzubieten. Mit den dafür notwendigen Planungen wurde bereits begonnen.

Aufgrund der Lage und des Einzugsbereiches des Wertstoffhofs auf dem Deponiegelände, der Verteilung der Wertstoffhöfe über das Stadtgebiet und der angestrebten Begrenzung der mit dem Betrieb der Wertstoffhöfe verbundenen Kosten, soll der Wertstoffhof auf dem Gelände der Deponie mit der Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz geschlossen werden.

Die Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz ist für das 2. Halbjahr 2023 geplant.

⇒ Standorte und Einzugsgebiete für die Wertstoffhöfe (aktuell und geplant):



#### Änderungen ab 2022:

- Planung, Bau, Inbetriebnahme des Wertstoffhofs am Standort Am Urbicher Kreuz,
- Einstellen des Betriebs des Wertstoffhofs am Standort Deponiegelände mit Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz.

#### Zielvorgaben ab 2022:

- Beibehaltung von 3 Wertstoffhöfen bei besserer örtlicher Verteilung.

## 9. Deponie

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin der Deponie Erfurt-Schwerborn; die SWE Stadtwirtschaft GmbH ist die Betreiberin. Gemäß ihrer technischen Ausstattung und Betriebsgenehmigung ist die Deponie Erfurt-Schwerborn eine Deponie der Deponieklasse II (DK II) gemäß Deponieverordnung (DepV).

⇒Erläuterung:

Der "Lebenszyklus" einer Deponie besteht aus folgenden 3 Phasen:

#### Ablagerungsphase

Die Ablagerungsphase beginnt nach der Errichtung der Deponie/des Deponieabschnittes.

In dieser Phase werden Abfälle bis zum Erreichen des genehmigten Einbauvolumens abgelagert/eingebaut. Es dürfen jedoch nur für die jeweilige Deponie zugelassenen Abfallarten angenommen und abgelagert werden.

#### Stilllegungsphase

Wenn die Abfallverfüllung der Deponie/des Deponieabschnittes abgeschlossen ist, beginnt die Stilllegungsphase. In dieser Phase sind bauliche und technische Maßnahmen sowie Kontrolltätigkeiten durchzuführen, die letztlich auf einen sicheren Abschluss des Deponiekörpers durch Herstellung eines Oberflächenabdichtungssystems, der Rekultivierung sowie die Rückgliederung in die Landschaft zielen. Die Herstellung des Oberflächenabschlusses ist technisch erst möglich, wenn beim Deponiekörper nur noch geringe Setzungen festzustellen sind. Das Abklingen der Hauptsetzungen dauert mehrere Jahre bzw. auch Jahrzehnte.

#### Nachsorgephase

Wenn alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen sind und die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung festgestellt hat, beginnt für die Deponie/den Deponieabschnitt die Nachsorgephase. In dieser Phase sind Kontroll- und Wartungstätigkeiten bei den noch erforderlichen Deponieeinrichtungen (z. B. Sickerwasserleitungen, Sickerwasserbecken, Deponiegasfassung) durchzuführen. Auch die regelmäßige Überwachung (Grund- und Oberflächenwasserüberwachung, Beobachtung des Deponiekörpers) ist in dieser Phase durchzuführen. Die Nachsorgephase kann mehrere Jahrzehnte andauern, wobei für eine Deponie der DK II von 30 Jahren auszugehen ist.

Aus der Nachsorgephase und somit aus der abfallrechtlichen Überwachung kann eine Deponie/ein Deponieabschnitt erst dann entlassen werden, wenn keine wesentlichen Umweltauswirkungen davon ausgehen und dies auch nicht zu erwarten ist.

Die Deponie Erfurt-Schwerborn ist in mehreren Abschnitten geplant und ausgebaut worden.

Der älteste Deponieabschnitt ist der sogenannte Altkörper, der bis zum Jahr 1993 in Betrieb war. Danach begann die Stilllegungsphase dieses Deponieabschnittes.

Im Jahr 2010 wurde die abfalltechnische Nachbehandlung des Altkörpers beendet, so dass anschließend die Oberfläche abgeschlossen und rekultiviert werden konnte. Im Juni 2015,

nach Abschluss der Rekultivierung, wurde die endgültige Stilllegung des Altkörpers durch die Behörde förmlich festgestellt. Der Altkörper ist nunmehr in der Nachsorgephase.

Es folgte der 1. Erweiterungsabschnitt (1. EA), der von 1993 bis 1999 in Betrieb war, und sich derzeit noch in der Stilllegungsphase befindet.

Der 1. EA ist temporär abgedeckt, d. h. der endgültige Oberflächenabschluss ist noch nicht erfolgt. Aufgrund der immer noch anhaltenden Setzungen in diesem Deponieabschnitt war das bislang nicht möglich. In Auswertung der regelmäßigen Setzungsmessungen ist derzeit davon auszugehen, dass die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems erst zum Ende dieses Jahrzehnts möglich sein wird.

Der 2. Erweiterungsabschnitt (2. EA) ist der jüngste und derzeit letzte Deponieabschnitt. Auf dem 2. EA wurden von 1999 bis 2021 Abfälle abgelagert/eingebaut.

Im Jahr 2016 wurde ein Deponiekonzept (DS 0698/16) beschlossen, das in den folgenden Jahren entsprechend umgesetzt wurde. Eine wesentliche Maßnahme dieses Deponiekonzeptes stellt die Beendigung des Deponiebetriebes dar.

Die Stilllegung des 2. EA zum 31.12.2021 wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben fristgemäß bei der zuständigen Behörde angezeigt.

Mit dem Ende der Ablagerungsphase/dem Beginn der Stilllegungsphase des 2. EA ändern sich die Aufgaben für die Deponiebetreiberin. So entfallen z. B die Eingangskontrolle sowie die Annahme und Verwiegung von Abfällen sowie deren Einbau in den Deponiekörper.

Lediglich die Aufgaben bzgl. der im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge einer Deponie bzw. der jeweiligen Deponieabschnitte gemäß DepV zu veranlassenden Maßnahmen bestehen fort. Schwerpunktmäßig stehen als Aufgaben ab 2022 die im Rahmen der Stilllegung des 2. EA zu realisierenden technischen und baulichen Maßnahmen (Herstellung der Kubatur und der temporären Abdeckung) an. Die Herstellung des abschließenden Oberflächenabdichtungssystems für den 2. EA wird nach gegenwärtigem Erkenntnisstand für das Jahr 2032 prognostiziert.

Die Aufgaben beinhalten:

- Planung und Durchführung der gemäß DepV erforderlichen technischen Maßnahmen zu Abschluss des 1. und 2. Deponieabschnittes,
- Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen,
- Mess- und Überwachungsmaßnahmen,
- Pflege der die Deponie betreffenden naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan Deponie.

Die Deponie Erfurt-Schwerborn verlor im Jahr 2005 ihre Bedeutung als Entsorgungsanlage. An die Stelle der Deponie trat die RABA.

Bei den Abfällen, die zuletzt auf dem 2. EA abgelagert wurden, handelte es sich fast ausschließlich um das Rotteprodukt und die Asche/Schlacke aus der RABA.

Seit Juli 2020 fällt in der RABA kein Rotteprodukt mehr an, so dass seitdem im Wesentlichen nur noch Asche/Schlacke abgelagert wird.

Ab 2022 wird die Asche/Schlacke der RABA der Verwertung (Ersatzbaustoff) zugeführt; eine Verwendung als Deponieersatzbaustoff zur Herstellung der temporären Abdeckung des 2. EA ist vorgesehen.

**Mengenentwicklung der abgelagerten Abfälle:**

| Jahr          | 2004   | 2005   | 2010   |
|---------------|--------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 80.627 | 30.362 | 32.403 |

| Jahr          | 2014   | 2015   | 2016   | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   |
|---------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Menge (in Mg) | 31.220 | 17.430 | 13.220 | 11.960 | 11.210 | 11.600 | 13.330 |

**Prognose:**

| Jahr          | 2021   | 2022 |
|---------------|--------|------|
| Menge (in Mg) | 13.000 | 0    |

**Änderungen ab 2022:**

- Ab dem Jahr 2022, mit dem Ende der Betriebsphase des 2. EA und dem Beginn der Stilllegungsphase des 2. EA werden keine Abfälle mehr abgelagert.

**Zielvorgaben ab 2022:**

- Vorbereitung und Durchführung der im Rahmen der Stilllegung des 2. EA erforderlichen technischen Maßnahmen.

## 10. Gebührenstruktur

Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich bislang aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne sowie einer Biotonnengebühr zusammen.

Ab dem Jahr 2022 soll bei der Erhebung der kommunalen Abfallgebühren für private Haushaltungen eine neue Gebührenstruktur angewendet werden.

Die Änderung betrifft nur die Grundgebühr bei der Abfallgebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen. Diese war bislang personenbezogen, d. h. sie wurde anhand der Anzahl der Personen berechnet, die auf dem jeweiligen Grundstück wohnen. Statt nach der Anzahl der

Personen wird die Grundgebühr nunmehr nach der Anzahl der privaten Nutzungseinheiten (NE) bemessen.

⇒ Erläuterung:

Als private Nutzungseinheiten (NE) gelten zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Das sind z. B. Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einliegerwohnungen, Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohngemeinschaften.

Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der Vorhalteleistung. Die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung bestimmt sich aber nicht nach der Menge Müll, die eine einzelne Person erzeugt.

Daher ist der Grundgebührenmaßstab "Anzahl je Nutzungseinheit" gerechter als nach Personen, da eine Person dieselbe Vorhalteleistung in Anspruch nimmt, wie drei, vier oder fünf Personen, die zusammen in einer Nutzungseinheit leben.

Weiterhin war es bislang erforderlich, dass jede Änderung der Personenanzahl seitens des Grundstückseigentümers an die Stadtverwaltung gemeldet werden musste. Somit zog jede Veränderung bei der Personenanzahl sowohl beim Grundstückseigentümer/Hausverwalter als auch bei der Stadtverwaltung einen Verwaltungsaufwand nach sich. Durch die vorgesehene Umstellung der Grundgebühr von der Personenanzahl auf die Anzahl der privaten NE entfällt dieser ständige Verwaltungsaufwand.

Zur Erfassung der privaten NE wurde im 2. Halbjahr 2020 in einer einmaligen Aktion unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die ermittelten NE werden als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr herangezogen. Eine Aktualisierung seitens des Grundstückseigentümers ist nur dann erforderlich, wenn sich die Anzahl der privaten NE ändert (z. B. infolge von Umbaumaßnahmen).

Außer der Minimierung des Verwaltungsaufwands gibt es noch einen weiteren Grund für die Änderung der Struktur der Grundgebühr. Tatsächlich ist die Grundausstattung der Haushalte mit den notwendigen Alltagsgegenständen wie z. B. Möbel, Kühlschrank und Waschmaschine (welche früher oder später dann als Abfall zu entsorgen sind) nur in geringem Maße von der Anzahl der Mitglieder des Haushaltes abhängig. Unter diesem Aspekt entspricht die Bezugnahme auf die private NE (also dem Haushalt) eher der Lebensrealität, als die Bezugnahme auf die Personenanzahl.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich ab 2022 aus einer auf der Anzahl der NE errechneten Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmülltonne zusammen.

Eine gesondert ausgewiesene Biotonnengebühr, welche bislang ebenfalls nach der Personenanzahl bemessen wurde, wird es ab 2022 nicht mehr geben. Die Kosten für die

Leistung der Bioabfallentsorgung sind dann anteilig in der Grundgebühr und in der Behältergebühr für die Hausmülltonne enthalten. Für Grundstücke, für die sich der Grundstückseigentümer auf Antrag von der Pflicht zur Benutzung der Biotonne hat befreien lassen hat, wird es eine Ermäßigung der Gebühr geben.

#### Änderungen ab 2022:

- Es gibt eine neue Gebührenstruktur, die Personenanzahl bildet nicht mehr die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr.
- Keine gesonderte Gebühr mehr für die Kosten der Bioabfallentsorgung.

#### Zielvorgaben ab 2022:

- Gerechte Verteilung der Kosten der Vorhalteleistung,
- Verringerung des Verwaltungsaufwands.

## **11. Zusammenfassung der Änderungen ab 2022**

#### **Hausmüll:**

- Ab dem Jahr 2022 sind für die Erfassung von Hausmüll dann auch Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zugelassen.

#### **PPK:**

- Ab dem Jahr 2022 sind für die Erfassung von PPK dann auch Abfallbehälter mit einem Volumen von 360 l zugelassen.

#### **Wertstoffhöfe:**

- Ausbau der Grünabfallannahmestelle Am Urbicher Kreuz zu einem Wertstoffhof,
- Inbetriebnahme des Wertstoffhofs Am Urbicher Kreuz und Betriebsende des Wertstoffhofs in der Stotternheimer Chaussee 50 im 2. Halbjahr 2023 (geplant).

#### **Deponie:**

- Ab dem 1. Januar 2022 - mit dem Ende der Betriebsphase des 2. EA und dem Beginn der Stilllegungsphase des 2. EA - werden keine Abfälle mehr abgelagert.

#### **Gebührenstruktur:**

- Es gibt eine neue Gebührenstruktur. Die Personenanzahl bildet nicht mehr die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr und es wird keine gesonderte Biotonnengebühr ausgewiesen.